

# **HUSST beim Digitalgipfel und bei ERTICO**

## **HUSST Beratertag 2020**

Thomas Hornig  
Vorstandsmitglied ITS Germany

in Vertretung von

Dr. Claus Habiger  
ITS Germany  
Geschäftsführender Vorstand

## Digitalgipfel: Mitglieder in folgenden Arbeitsgruppen

- Plattform 1 (Digitale Netze und Mobilität)
  - FG 1: Digitale Netze
  - FG 2: Intelligente Mobilität



## Thesenpapier zum Digitalgipfel 2019 „Digitale Mobilitätsplattformen“

- HUSST-relevante Kernthesen
  - Erfolgreiche Mobilitätsplattformen müssen einen Mehrwert für Mobilitätsnutzer und Mobilitätsanbieter liefern. .... Interoperabilität, Standardisierung, Sicherheit sowie die Entwicklung von Systemstrukturen sind essenzielle Bausteine.
  - Die öffentliche Hand kann die Entwicklung durch stabile Rahmenbedingungen für den Wettbewerb und gezielte Förderung stärken. Grundvoraussetzungen sind ..., die Standardisierung von Schnittstellen und Datenformaten...

## Digitalgipfel am 28. und 29.10.19 in Dortmund (Motto: „Digitale Plattformen“)

- Teilnahme an Podiumsdiskussionen
  - Markus Wartha (Präsident)
- Kanzlerinnenexponat
  - Smart City Datenplattform



Präsident Markus Wartha erläutert der Bundesregierung das Exponat

## Das Bürger(meister)-Dashboard

## Ziel der Aktivitäten

- HUSST (als Basis für) MaaS Standard

## Fortschreibung des IVS-Aktionsplans

- HUSST soll als Projekt aufgenommen werden
  - Erhöhte Sichtbarkeit beim BMVI
  - Sichtbarkeit bei Europäischer Kommission (DG MOVE – DG for Mobility and Transport)

## Weitere Mitglieder im IVS-Beirat

- HUSST Vertretung und Berichterstattung

## IVS Forum im September

- Tag 1: ÖV, Schiene und Wasser
- Tag 2: IV und Straße

I  
(Gesetzgebungsakte)

## RICHTLINIEN

### RICHTLINIE 2010/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Juli 2010

zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die aus dem Wachstum der europäischen Wirtschaft und den Mobilitätsbedürfnissen der Bürger resultierende Zunahme des Volumens des Straßenverkehrs in der Union ist die Hauptursache für die wachsende Überlastung der Straßeninfrastruktur und den steigenden Energieverbrauch sowie eine Quelle ökologischer und sozialer Probleme.
- (2) Die Reaktion auf diese großen Herausforderungen kann nicht auf herkömmliche Maßnahmen, wie etwa der Ausbau der bestehenden Straßenverkehrsinfrastruktur, beschränkt werden. Bei der Suche nach für die Union geeigneten Lösungen werden Innovationen eine entscheidende Rolle spielen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 277 vom 17.11.2009, S. 85.  
<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Standpunkt des Rates vom 10. Mai 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Intelligente Verkehrssysteme (IVS) sind hochentwickelte Anwendungen, die — ohne Intelligenz an sich zu beinhalten — darauf abzielen, innovative Dienste im Bereich verschiedener Verkehrsträger und des Verkehrsmanagements anzubieten, und die verschiedenen Nutzer mit umfassenderen Informationen zu versorgen und sie in die Lage zu versetzen, die Verkehrsnetze auf sicherere, koordiniertere und „klügere“ Weise zu nutzen.
- (4) IVS kombinieren Telekommunikation, Elektronik und Informationstechnologie mit Verkehrstechnik zu dem Zweck, Verkehrssysteme zu planen, zu konzipieren, zu betreiben, zu warten und zu steuern. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Straßenverkehrssektor und an dessen Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern wird einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsicherheit, der Effizienz, einschließlich der Energieeffizienz, der Straßenverkehrssicherheit, auch bei der Beförderung gefährlicher Güter, der öffentlichen Sicherheit sowie der Mobilität von Personen und Gütern leisten und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sowie für eine Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung sorgen. IVS-Anwendungen sollten jedoch Belange, die die nationale Sicherheit betreffen oder im Interesse der Verteidigung erforderlich sind, nicht berühren.
- (5) Fortschritte im Bereich der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien bei anderen Verkehrsträgern sollten nunmehr auch ihren Niederschlag in den Entwicklungen im Straßenverkehrssektor finden, damit insbesondere ein höherer Grad der Integration zwischen Straßenverkehr und anderen Verkehrsträgern erreicht wird.
- (6) In einigen Mitgliedstaaten werden bereits innerstaatliche Anwendungen dieser Technologien im Straßenverkehrssektor eingeführt. Doch handelt es sich nach wie vor eher um fragmentarische und unkoordinierte Maßnahmen, die nicht geeignet sind, eine geografische Kontinuität der IVS-Dienste überall in der Union und an ihren Außengrenzen sicherzustellen.

## Gesetz über Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (Intelligente Verkehrssysteme Gesetz - IVSG)

IVSG

Ausfertigungsdatum: 11.06.2013

Vollzitat:

„Intelligente Verkehrssysteme Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1553), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2640) geändert worden ist“

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.7.2017 I 2640

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 21.6.2013 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der  
EURL 40/2010 (CELEX Nr.: 32010L0040) +++)

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern. Dieses Gesetz gilt nicht für Intelligente Verkehrssysteme, die der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung dienen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff

1. „Intelligente Verkehrssysteme“ Systeme, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien im Straßenverkehr und an Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern eingesetzt werden;
2. „Anwendung Intelligenter Verkehrssysteme“ ein technisches System, ein Verfahren oder ein Gerät für den Einsatz von Intelligenzen Verkehrssystemen;
3. „Dienst Intelligenter Verkehrssysteme“ die Bereitstellung einer Anwendung Intelligenter Verkehrssysteme innerhalb eines bestimmten organisatorischen und technischen Rahmens;
4. „Schnittstelle“ eine Einrichtung zwischen Systemen, die der Verbindung und der Kommunikation zwischen diesen dient;
5. „Kontinuität der Dienste“ die Fähigkeit zur unionsweiten nahtlosen Bereitstellung von Diensten in Verkehrsnetzen;
6. „Straßendaten“ Daten über Merkmale der Straßeninfrastruktur einschließlich fest angebrachter Verkehrszeichen oder ihrer geregelten Sicherheitsmerkmale;
7. „Verkehrsdaten“ vergangenheitsbezogene Daten und Echtzeitdaten zum Straßenverkehrszustand;
8. „Reisedaten“ Daten wie Fahrpläne und Tarife öffentlicher Verkehrsmittel als erforderliche Grundlage für die Bereitstellung von Reiseinformationen vor und während der Reise zur Erleichterung der Planung, Buchung und Anpassung der Reise;
9. „Spezifikationen“ Vorschriften, die die Anforderungen an Intelligente Verkehrssysteme festlegen.

## Digitale Mobilitätsplattformen

Chancen und Handlungsbedarf  
für die intelligente Mobilität

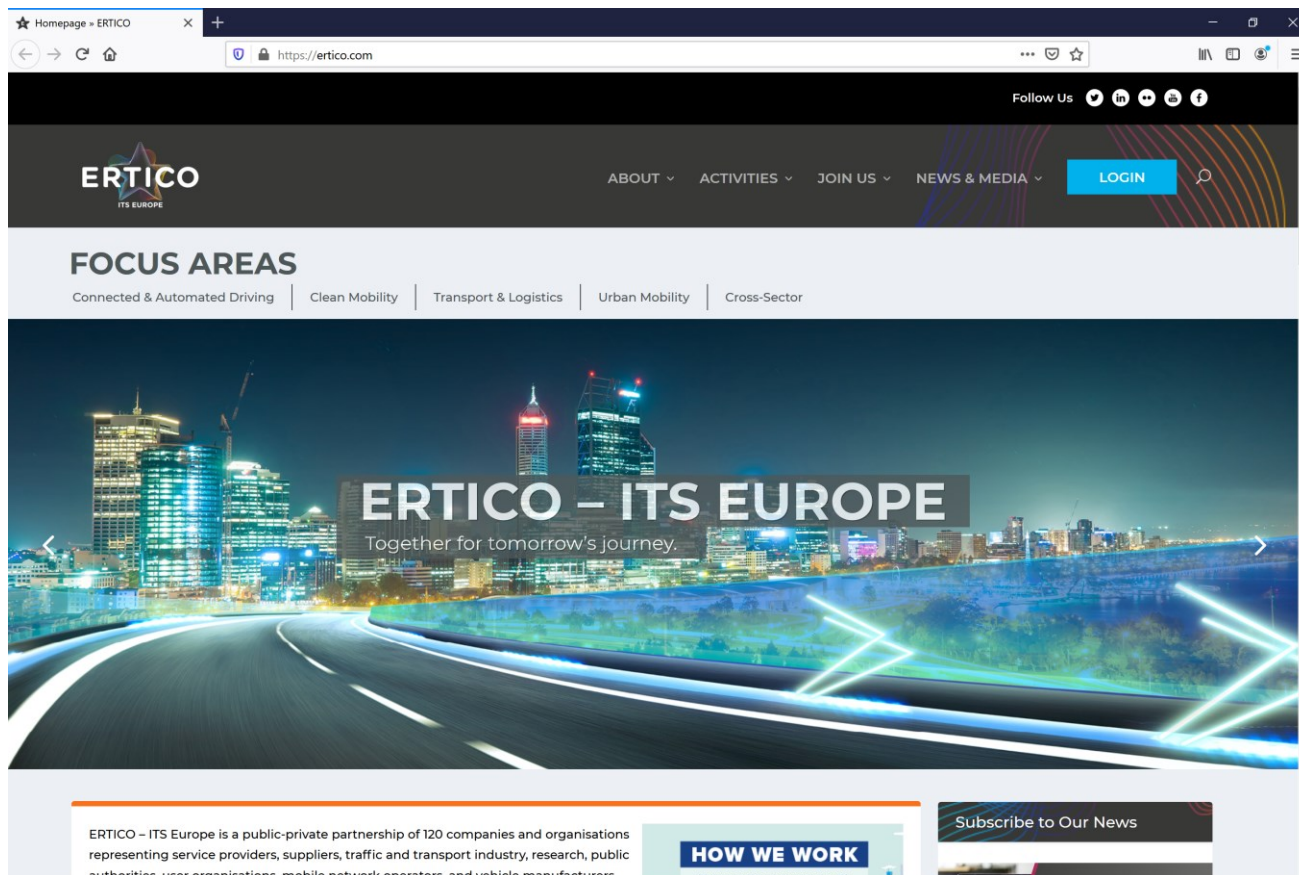
Thesenpapier der Fokusgruppe „Intelligente Mobilität“  
Plattform „Digitale Netze und Mobilität“



Thesenpapier der Fokusgruppe „Intelligente Mobilität“  
Plattform „Digitale Netze und Mobilität“, Digital Gipfel

## ERTICO – ITS Europe

„European Road Transport Telematics Implementation Coordination Organisation  
Intelligent Transport Systems & Services Europe“





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

## Kontakt

Dr. Claus Habiger  
ITS Germany  
Geschäftsführender Vorstand  
Suarezstr. 26  
14057 Berlin  
[habiger@telematicspro.de](mailto:habiger@telematicspro.de)  
Tel: +49 (30) 3990 2320